



## **Infobrief**

### **„Änderungen ab 01.01.2026 im gemeinnützigen Bereich“**

Neben einigen Erleichterungen durch das Steueränderungsgesetz 2025 ergeben sich für gemeinnützige Organisationen ab dem 01.01.2026 auch höhere Freibeträge und Freigrenzen.

#### **Neue Umsatzfreigrenze für steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**

Ab Januar 2026 wird die Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von EUR 45.000,00 auf EUR 50.000,00 angehoben. Entsprechend erhöht sich auch die Zweckbetriebsfreigrenze für sportliche Veranstaltungen. Somit sind Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) eines Sportvereins aus sportlichen Veranstaltungen bis EUR 50.000,00 ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb.

#### **Anhebung von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale**

Der Übungsleiterfreibetrag wird auf EUR 3.300,00 (bisher EUR 3.000,00) und die Ehrenamtspauschale auf EUR 960,00 (bisher EUR 840,00) erhöht.

Mit der Erhöhung wird auch darauf hingewiesen, dass Vergütungen für Tätigkeiten, die in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fallen, keine Begünstigung als Übungsleiterfreibeträge oder Ehrenamtspauschale möglich sind.

Durch die Anhebung des Mindestlohns steigt die Grenze für Minijobber von EUR 556,00 auf EUR 603,00 an. Bei Kombination von Minijob und Ehrenamtspauschale liegt die Freigrenze ab 2026 bei monatlich EUR 683,00 (EUR 603,00 + EUR 80,00) und in Kombination mit Übungsleiterfreibetrag auf monatlich EUR 878,00 (EUR 603,00 + EUR 275,00).

#### **Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung**

Die Freigrenze zur zeitnahen Mittelverwendung steigt auf EUR 100.000,00. Bisher betrug diese EUR 45.000,00. Diese sehr hohe Anhebung bewirkt einen Entfall des Nachweises zur



zeitnahen bzw. zur tatsächlichen Verwendung und ermöglicht bessere Möglichkeiten zur Investition in Vermögensverwaltung und Mittelbeschaffung.

Zu berücksichtigen ist aber, dass die satzungsmäßigen Tätigkeiten gegenüber der Vermögensverwaltung nicht in den Hintergrund treten dürfen.

### **Haftung im Ehrenamt – Freibetrag wird angehoben**

Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder haften für Schäden gegenüber dem Verein nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, wenn ihre jährliche Vergütung die Freigrenze von EUR 3.300,00 übersteigt. Bisher lag die Grenze bei EUR 840,00.

### **E-Sport ist künftig gemeinnützig**

E-Sport ist nun auch als Sport in § 52 Abs 2 AO aufgenommen worden. Somit gelten auch die Zweckbetriebseigenschaften, die unterschiedliche Behandlung von Amateur und Profisport sowie die pauschale Zweckbetriebsgrenze von EUR 50.000,00.

Zu beachten ist die Definition der Rechtsprechung als sportlich, digitaler Wettkampf mit Hilfe physischer Kontrollelemente (Tastatur, Controller, etc.) bei dem die motorischen Fähigkeiten der Spieler maßgeblichen Einfluss auf den Spielerfolg haben müssen. Die Vereine sollen sich u. A. auch dem gesunden Umgang mit dem Medium, der Suchtprävention und der Sozialkompetenz widmen.

### **Sphärenzuordnung entfällt bei Unterschreitung der Umsatzfreigrenze**

Erzielt der Verein einen Gewinn und wird in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Umsatzfreigrenze von EUR 50.000,00 nicht überschritten, muss künftig keine Abgrenzung von Zweckbetrieb und steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgen.

In der Praxis ergeben sich dadurch wenig Erleichterungen, da die Umsatzgrenzen ermittelt werden müssen und für die Berechnung der Umsatzsteuer eine Trennung von Zweckbetrieb und Geschäftsbetrieb erfolgen muss.



## **Photovoltaikanlagen eines Vereins**

Für die Gemeinnützigkeit ist der Betrieb von Photovoltaikanlagen nach § 58 AO ausdrücklich unschädlich. Auch Solar- und Geothermieranlagen sowie die Energieerzeugung aus Biomasse fallen unter diesen Paragrafen.

Der Betrieb solcher Anlagen bleibt also unschädlich, auch wenn dieser zusammen mit anderen nicht begünstigten Betrieben zur Haupttätigkeit wird.

Ebenso ist die Mittelverwendung zu Bau und laufendem Betrieb einer solchen Anlage, auch bei möglicherweise dauerhaften Verlusten, für die Gemeinnützigkeit unschädlich.

## **Anhebung der Durchschnittssatzgrenze zur Umsatzsteuer im Zweckbetrieb**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann nach § 23a UStG für den Vorsteuerabzug ein Durchschnittssatz von 7% der Umsätze angesetzt werden. Die Umsätze selbst werden wie gewohnt besteuert.

Voraussetzung dafür ist:

- Die Körperschaft dient gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken
- Sie ist als steuerbegünstigt anerkannt
- Der Umsatz im Vorjahr übersteigt nicht EUR 45.000,00 (ab 2026 EUR 50.000,00)
- Der Verein ist nicht bilanzierungspflichtig

## **Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer**

In der Kleinunternehmer-Regelung gibt es keine Änderungen.

Die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ist nach §19 Abs.1 UStG möglich, wenn der Gesamtumsatz, ausgenommen steuerfreie Umsätze und Umsätze aus dem Verkauf von Anlagevermögen, im vorangegangen Jahr EUR 25.000,00 und im laufenden Kalenderjahr EUR 100.000,00 nicht überschritten hat.



Die neuen Grenzen sind Nettogrenzen. Wird im laufenden Jahr der Grenzwert von EUR 100.000,00 überschritten, unterliegen alle diesen Betrag übersteigende Umsätze der Regelbesteuerung.

Wird die Tätigkeit unterjährig neu aufgenommen gilt der tatsächliche Umsatz, es entfällt die Verpflichtung zur Hochrechnung auf einen Jahreswert. Der Umsatz, der den Grenzwert von EUR 25.000,00 übersteigt, unterliegt der Regelbesteuerung (Artikel 288a Mehrwertsteuersystem-Richtlinie).

### **Verzicht auf Kleinunternehmer-Regelung**

Ein Verzicht auf die Kleinunternehmer-Regelung kann bis Ende Februar des übernächsten Kalenderjahres (für 2024 Erklärung bis Feb. 2026) erklärt werden. Die Verzichtserklärung ist für mindestens fünf Kalenderjahre bindend.

**Auch hier gilt:**

**Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre Steuerberaterin / Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Bitte kontaktieren Sie diese / diesen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**